



Gemäß der Anzeige geht der Anzeigende wegen seiner umfassenden Asbestfaser-Exposition davon aus, dass ein pathologischer Zustand hervorgerufen wurde. Aufgrund der Unklarheit über seinen gesundheitlichen Zustand sei er psychisch derart belastet, dass er ein Jahr arbeitsunfähig gewesen sei.

Der M. [REDACTED] stellt über seinen Rechtsanwalt ausdrücklich Strafantrag bezüglich des Verantwortlichen in der DEGEWO.

Die DEGEWO habe 2012 Kenntnis von den gesundheitsgefährdenden Bodenbelägen gehabt und sei über die gesetzlichen Vorgaben seit 1996 (Verbot von Asbestfasern in Baustoffen in Deutschland) als Vermieterin in der Pflicht (Garantenpflicht) gewesen, Ihre Mieter darüber zu unterrichten.

Gleichfalls besteht der Verdacht, dass die asbesthaltigen Bodenbeläge und Schleifstäube über den Hausmüll entsorgt wurden. Hierdurch könnte der § 326 Abs. 1 Nr. 2 StGB durch Unterlassen der Informationsweiterleitung an den Geschädigten ebenfalls erfüllt worden sein.

Der DEGEWO entstanden durch das Unterlassen der Informationsweitergabe erhebliche finanzielle Vorteile,
da der Vermieter nur geeignete Fachfirmen mit Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Bodenbelägen beauftragen darf.

Der derzeitige Aufenthalt des Anz. ist nicht bekannt.

(Name, Amtsbezeichnung)

